

SATZUNG

FSV Barleben 1911 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Name und Sitz

FSV Barleben 1911 e.V. - Barleben - Sportplatz - Angerstrasse 26

(2) Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Er wird verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit. – Fortsetzung der Fußballtradition von 1911 –

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit

- (a) aktives (*ordentliches*) Mitglied
- (b) passives (*förderndes*) Mitglied
- (c) Ehrenmitglied

zu sein.

Aktive (*ordentliche*) Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.

Passive (*fördernde*) Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind oder waren Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder Sport erworben haben.

Sie werden vom Vorsitzenden und dem Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung muss mit 2/3 Mehrheit zustimmen. Der Vorstand kann auch allein entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Kinder und Jugendliche gelten als Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Mitglieder genießen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben die zusätzlichen Anordnungen der Vereinsführung, sowie des Vorsitzenden, dieser Satzung zu erfüllen.

Die Aktiven, Passiven und die Ehrenmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden darf, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Erwerb der Mitgliedschaft und Beitragsordnung

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins erforderlich.

Bei minderjährigen Bewerbern bedarf es der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf dem Antrag. Mit der Unterschrift auf dem Antrag wird die Satzung anerkannt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag beim Vorstand eingeht.

Sofern dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, erhält der Bewerber innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vereinsvorstand eine schriftliche begründete Ablehnung.

Der Antragsteller (außer Kinder und Jugendliche) ist mit dem Einzug des Beitrages über Lastschriftverfahren einverstanden.

Beiträge zahlen:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Er ist unter Einhaltung einer Frist von *drei* Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(5) Ausschluss

Ein Mitglied kann in den nachstehend bezeichneten Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt – wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen unsportlichen Verhaltens das Ansehen des Vereins schädigt
- b) wenn es seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere Beitragsverpflichtungen, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich zuzustellen.

(6) Auszeichnungen

Der Vereinsvorstand verteilt für besondere Verdienste und Leistungen, sowie für langjährige treue Mitgliedschaft Ehrennadeln.
Näheres bestimmt die Ehrenordnung.

(7) Versicherungsschutz der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind über die Sportversicherung versichert.

(8) Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(9) Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) der Vorsitzende
- 2) der 2. Vorsitzende
- 3) der Schatzmeister
- 4) der Technische Leiter
- 5) der Schriftführer
- 6) der Jugendwart
- 7) der Sportwart
- 8) der Pressewart

Der Vereinsvorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel auf Dauer von *drei* Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes aus, so beruft der Vorstand an seiner Stelle ein anderes Mitglied. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende

- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister

gemeinschaftlich.

(10) Ausschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(11) Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

(12) Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung. Zwischen der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

(13) Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht

abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

(14) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

(15) Ordnungen

Zur Durchführung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

(16) Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorstand bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

Schlussbestimmungen

(17) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

(18) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

(19) Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung am 21.05.1997 errichtet worden.